

## HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV  
(DIJuF)

vom 25. August 2015

### Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts

#### 1 Vorbemerkung

Mit großer Sorge haben wir zur Kenntnis genommen, dass nach wie vor eine Beschränkung des vereinfachten Verfahrens auf Fälle vorgesehen ist, in denen der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 249 Abs. 2 FamFG-E). **Das vereinfachte Verfahren hat in der Praxis der Jugendämter bei der Titulierung von Kindesunterhaltsforderungen in Auslandsfällen herausragende Bedeutung.** Die ganz überwiegende Zahl der Titel in den rund 4.800 Fällen, in denen das DIJuF Jugendämter bei der Durchsetzung von Kindesunterhalt bei im Ausland lebenden Schuldner/inne/n unterstützt, ist im vereinfachten Verfahren geschaffen. Würde diese Möglichkeit zukünftig entfallen, hätte das erhebliche Nachteile für die Kinder sowie, bei übergegangenen Ansprüchen, öffentlichen Träger in Deutschland. Die sachlichen Gründe wegen der Schwierigkeiten bei der Übersetzung des Einwendungsformulars sind nach dessen Wegfall und der vereinfachten Fassung des § 251 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 FamFG entfallen.

Wir bitten daher eindringlich, die **bislang vorgesehene Änderung in § 249 Abs. 2 FamFG-E wieder zurückzunehmen.**

## 2 Bedenken gegen die Beschränkung des vereinfachten Verfahrens auf Antragsgegner mit Inlandsaufenthalt (§ 249 Abs. 2 FamFG-E)

Zu den Aufgaben des DIJuF gehört die Unterstützung der Beistände in den Jugendämtern und den Unterhaltsvorschusskassen bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, bei denen das Kind in Deutschland lebt und der/die Schuldner/in im Ausland. Derzeit unterstützt das DIJuF die Jugendämter in 4.798 Fällen (Stand: 24.8.2015) weltweit. Zudem berät das Institut die Jugendämter jährlich in über 2.000 Anfragen zu rechtlichen und praktischen Aspekten der Realisierung von Kindesunterhalt im Ausland. Nach den Erfahrungen des DIJuF mit der jugendamtlichen Praxis ist der im vereinfachten Verfahren erwirkte Festsetzungsbeschluss bislang deutlich die **häufigste gerichtliche Titulierungsart**.

Die Gründe hierfür liegen darin begründet, dass bei einem gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners im Ausland

- die Antragstellerseite in den meisten Fällen keine Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen hat,
- häufig bereits – teilweise erhebliche – Rückstände angefallen sind und das Verfahren der einstweiligen Anordnung keine Möglichkeit einer Titulierung der Rückstände bietet,
- in aller Regel keine, zumindest aber keine kurzfristige Möglichkeit besteht, (gerichtsverwertbare) Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu erlangen.

Gegen die vorgesehene Beschränkung des vereinfachten Verfahrens auf Unterhaltsfälle mit Inlandsbezug bestehen daher **erhebliche Bedenken**. Die Vorteile des vereinfachten Verfahrens in Auslandsfällen sollten den Antragstellern unbedingt erhalten bleiben. Bislang bestehende Nachteile für die Antragsgegner sowie Erschwernisse für die Gerichtspraxis werden aufgrund der geplanten Abschaffung des Formularzwangs zukünftig entfallen.

Zwar ist richtig, dass im vereinfachten Verfahren mit Auslandsbezug Auslandszustellungen vorzunehmen und **Sprachbarrieren durch Übersetzungen** zu überwinden sind (Begründung RegE BR-Drucks. 358/15, 17). Das ist aufwändig, in rechtlicher, in zeitlicher und in finanzieller Hinsicht.

Dieser Einwand spräche allerdings nur gegen das vereinfachte Verfahren, wenn der Aufwand bei den in der Gesetzesbegründung vorgeschlagenen Alternativen anders ausfiele. Ob der Aufwand im Vergleich zum erheblichen Nutzen unangemessen war, kann dahinstehen. Denn jedenfalls wird dies zukünftig gerade nicht mehr der Fall sein. Auch die streitigen Verfahren und die Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz unterliegen der Notwendigkeit, Auslandszustellungen vorzunehmen und dem Antragsgegner in seiner Sprache rechtliches Gehör zu gewähren. Mit dem **Wegfall des Formularzwangs** entfällt auch die Notwendigkeit einer offiziellen oder gar amtlichen Übersetzung des amtlichen Formulars. Der Übersetzungsaufwand dürfte sich daher zukünftig bei vereinfachtem Verfahren und anderen Verfahren zur Geltendmachung von Kindesunterhalt im Ausland nicht wesentlich unterscheiden. – Eine Randnotiz: Das vereinfachte Verfahren soll nach derzeitigem Entwurf sogar im Verhältnis zum deutschsprachigen Ausland abgeschafft werden (Österreich, Schweiz), obwohl hier auch in der Vergangenheit keine Übersetzungen anfielen.

Bestehen zukünftig somit keine Nachteile mehr, so würden den Gläubigern zukünftig allerdings erhebliche Vorteile genommen, die weder das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz noch das streitige Verfahren bieten können.

- Beim vereinfachten Verfahren kann mehr als der Mindestunterhalt, das 1,2-fache, und können Rückstände beantragt werden. Die Darlegungslast bezüglich der Leistungsfähigkeit liegt beim Antragsgegner. Diese Möglichkeit einer **Umkehr der Darlegungs- und Beweislast im vereinfachten Verfahren** nutzen zu können, ist in Fällen mit Auslandsbezug oft essenziell, um überhaupt einen Titel schaffen zu können.
- Beim streitigen Verfahren kann Unterhalt in beliebiger Höhe beantragt werden, geht der Antrag jedoch über den Mindestunterhalt hinaus, so ist ein substantzierter Antrag zu stellen. Zu Letzterem sind die Antragsteller jedoch in den meisten Fällen nicht in der Lage. Meist sind ihnen die **wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen nicht bekannt und können auch nicht ermittelt werden** (deutsche Auskunftstitel können in der Regel im Ausland nicht vollstreckt werden). Oder sie sind zwar bekannt, können aber aufgrund fehlender Kenntnisse bspw der im Ausland geltenden Sozialversicherungskonzepte oder der Kaufkraftunterschiede oder der ausländischen familienrechtlichen Unterhaltspflichten (bspw Unterhaltsberechtigung von Verwandten in der Seitenlinie) nicht bewertet werden. Eine Bewertung ist aber notwendig, um einen nachvollziehbaren Antrag stellen zu können.